



Dokumentation zur Anwendung von Kriterien für die öffentliche Bereitstellung staatlicher und nichtstaatlicher Daten unter Beachtung § 31 Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Kontakt:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Tel: 0345 13197-0
Fax: 0345 13197-190
Email: geoldg.lagb@sachsen-anhalt.de
Internet: lagb.sachsen-anhalt.de

Gesetzliche Grundlagen

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1387 (Geologiedatengesetz – GeolDG) in Kraft getreten. Es löst das Lagerstättengesetz aus dem Jahre 1934 ab.

Die Länder sind im Rahmen der geologischen Landesaufnahme aufgerufen, alle physisch vorhandenen, staatlichen und nichtstaatlichen Daten aus geologischen Untersuchungen lückenlos zu erfassen, dauerhaft zu sichern, öffentlich bereitzustellen und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung zu stellen (§ 5 GeolDG). Nur hierdurch ist gewährleistet, dass der Umgang mit dem geologischen Untergrund, der ein hohes Schutzgut der Allgemeinheit darstellt, nachhaltig erfolgen kann sowie Geogefahren rechtzeitig erkannt und bewertet werden können.

In dem vorgenannten Kontext fasst das GeolDG die rechtlichen Grundlagen für die Anzeige geologischer Untersuchungen und die Übermittlung geologischer Daten neu. Im Interesse einer zentralen Datensicherung, -bereitstellung und Zurverfügungstellung sind die in den Ländern für die geologische Landesaufnahme jeweils zuständigen Behörden zwingend darauf angewiesen, dass Dritte (sowohl andere Behörden als auch natürliche und juristische Personen, unabhängig davon, ob diese aus privater oder unternehmerischer Veranlassung heraus tätig werden) die von ihnen durchgeführten geologischen Untersuchungen rechtzeitig anzeigen und dabei gewonnenen Daten übermitteln. Der Schutz privater und öffentlicher Belange wird dabei sichergestellt.

Die übermittelten Daten werden nach Maßgabe des GeolDG vertraulich behandelt.

Der Vollzug des GeolDG – einschließlich Entgegennahme von Anzeigen über geologische Untersuchungen und Übermittlung geologischer Daten – obliegt im Land Sachsen-Anhalt gem. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 01.07.2022, GVBl. LSA Nr. 17/2022, dem Staatlichen Geologischen Dienst (SGD) beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).

Anwendung von Kriterien für die öffentliche Bereitstellung staatlicher und nichtstaatlicher Daten unter Beachtung § 31 GeolDG

Die Sicherstellung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Fach- und Bewertungsdaten erfordert die Überprüfung, inwiefern diese nachteilige Auswirkungen auf den Schutz öffentlicher Belange hat (§ 31 GeolDG). Das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) hat hierfür ein Prüfschema bzw. einen Prozess entwickelt:

1. Eingang einer spezifischen oder unspezifischen Datenanfrage
2. Identifizierung des betroffenen Datensatzes in Kommunikation mit dem Antragsteller über Liste gewünschter Bohrungen oder als unspezifisches Gebiet (.shp, .gpkg etc.)
3. Abfrage der Daten und Ausgabe als Arbeitsliste aus der ADB



4. Prozess zur einheitlichen Anwendung von Kriterien zur Kategorisierung

4.1. Aussortieren von Datensätzen ohne Schichtverzeichnis/Fachdaten

4.2. Kategorisierung der Daten über den Bohrzweck nach der abgestimmten Liste

4.3. Prüfung/Einzelfallprüfung entsprechend der Bohrzweckliste zur Kategorisierung, gleichzeitig Mitprüfung Staatlichkeit u. gewerblicher Zweck. Prüfung bei entsprechendem Bohrzweck nach Schnittmenge zu Wasserschutzgebieten.

4.4. Prüfung Staatlichkeit nach Datum (ab 03.10.1990), Auftraggeber und Projektbeschreibung sowie gewerblicher Zweck nach Antragsteller und Projektbeschreibung, im Zweifelsfall manuelle Prüfung

durch Bohrakteneinsicht. Gewerblicher Bezug im Zweifelsfall nur wichtig für Bereitstellung von Bohrungen mit Bohrdatum das weniger als 10 Jahre und 3 Monaten zurück liegt.

4.5. Eintrag der öffentlichen Bereitstellung. Öffentliche Bereitstellung für Bohrungen die keine Schutzbedürftigkeit aufweisen. Keine Freigabe für alle Datensätze mit Eintrag der Schutzbedürftigkeit, nichtstaatlichen Bewertungsdaten oder nichtstaatlichen Fachdaten mit Bohrende vor weniger als 5 Jahre und 3 Monate vor dem entsprechenden Datum bzw. weniger als 10 Jahre und 3 Monate bei gewerblichem Zweck nach § 27 (2) GeolDG.

5. Übertragung der Kategorisierung in die ADB.

6. Bereitstellung der freigegebenen Daten.

Tabelle 1: Kriterien zur Prüfung nach der Liste kategorisierter Bohrzwecke, "x" schutzbedürftig, "-" nicht schutzbedürftig, "prüfen" Entscheidung ausstehend

Code	Bohrzweck	§ 31	Kriterien
[NULL]	[NULL]	prüfen	Einzelfallprüfung, Projekt, Einsicht der Fach-/Bewertungsdaten
ABM	Abstrom-Messstelle	-	
ABS	Absenkungsbrunnen	-	
ALB	Altbergbau-Erkundung	-	
ALM	Altlastenmonitoring	-	
ALT	Altlastenerkundung	-	
ANO	Anodenbohrung	x	
AUF	Deponie-Aufschlussbohrung	-	
BA	Erkundung zum Abbau von Schwespat	-	
BAU	Baumaßnahme, Baugrunderkundung	-	
BD	Bodenkundliche Untersuchung, allgemein	-	
BER	Beregnungsbrunnen	-	
BK	Bodenkundliche Kartierung	-	
BR	Brunnen, allgemein	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
BRK	Erkundung auf Braunkohle	-	
BRW	Brauchwasser-Gewinnung	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
BST	Erkundung zum Abbau von Bernstein	-	



FSB	Förder- und Schluckbrunnen	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
G	Erkundung zum Abbau von Gips	-	
GC	Geochemische Untersuchung, allgemein	-	
GE	Geologische Untersuchung, allgemein	-	
GEA	Geologische Aufschlussuntersuchung	-	
GEF	Gefährdungseinschätzung	prüfen	Einzelfallprüfung, Projekt, Einsicht der Fach-/Bewertungsdaten
GP	Geophysikalische Untersuchung, allgemein	-	
GTE	Geotechnische Untersuchung, allgemein	-	
GTH	Geothermische Untersuchung	-	
GWE	Grundwasser-Erschließung	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
GWM	Grundwasser-Messstelle	-	
GWME	Grundwasser-Messstellenersatzbau	-	
HA	Hartgestein-Erkundung	-	
HY	Hydrogeologische Untersuchung, allgemein	-	
HYA	Hydrogeologische Aufschlussbohrung	-	
IG	Ingenieurgeologische Untersuchung, allgemein	-	
IND	Erkundung zum Abbau von Industriemineralen	-	
INF	Infiltrationsbrunnen	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
KAL	Erkundung zum Abbau von Kalisalz	-	
KAO	Erkundung zum Abbau von Kaolin	-	
KB	Geologische Kartierung (Kartierbohrung)	-	
KS	Erkundung zum Abbau von Kies- und Kiessand	-	
KST	Erkundung zum Abbau von Kalkstein	-	
L	Erkundung zum Abbau von Lehm	-	
LAG	Lagerstättenerkundung	-	
MBR	Mineralwasser-Brunnen	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II
MO	Erkundung zum Abbau von Moorprodukten	-	
PUMP	Pumpversuch	prüfen	Projektbeschreibung, Prüfung Lage in Wasserschutzgebietszonen I & II



Q	Erkundung zum Abbau von Quarz	-	
QZT	Erkundung zum Abbau von Quarzit	-	
RO	Rohstoffgeologische Untersuchung, allgemein	-	
S	Erkundung zum Abbau von Sand	-	
SAL	Erkundung zum Abbau von Salz	-	
SBR	Schluck- und Sickerbrunnen	-	
SE	Erkundung zum Abbau von Steine-und-Erden	-	
SEL	Erkundung zum Abbau von Seltenen Erden	-	
SKT	Erkundung auf Steinkohle	-	
SO	Sonstiger Zweck (siehe Bemerkung)	prüfen	Einzelfallprüfung, Projekt, Einsicht der Fach-/Bewertungsdaten
SOL	Solegewinnung	-	
SST	Erkundung zum Abbau von Sandstein	-	
SWF	Erkundung zum Abbau von Schwefel	-	
T	Erkundung zum Abbau von Ton	-	
TRA	Versorgungstrassen (Gas, Wasser)	x	
TRW	Trinkwasserbrunnen	x	
UG	Erkundung und Betrieb von Untergrundspeichern	x	
UN	unbekannt	prüfen	Einzelfallprüfung, Projekt, Einsicht der Fach-/Bewertungsdaten
UO	Erkundung zum Abbau von Uranerz	-	
VWB	Verkehrswegebau	-	
WB	Weidebrunnen, Viehtränke	-	
WBA	Wasserbau/Talsperrenbau	x	
WO	Erkundung zum Abbau von Wolframit	-	